

Endgültige Bedingungen vom 27.08.2009

Erste Group Bank AG

Daueremission 4,90 % Erste Group OMV Credit Linked Bond

unter dem

€30,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass, ausgenommen wie in Unterpunkt (ii) unten genannt, jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im "Relevanten Mitgliedstaat" umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur tun:

(i) in Umständen, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer besteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot; oder

(ii) in jenen Jurisdiktionen, in denen ein öffentliches Angebot erfolgt, die in Punkt 38 von Teil A unten genannt sind, vorausgesetzt die Person ist eine der in Punkt 38 von Teil A unten genannten Personen und dieses Angebot wird, während der dort für diese Zwecke genannten Angebotsfrist gemacht.

Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 17.07.2009 vorgesehen, der einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellt (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt möglich. Der Prospekt ist unter <http://www.erstegroup.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

1 Emittentin Erste Group Bank AG

2 (i) Seriennummer: 837

(ii) Tranchennummer: 1

(Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen).

3 Festgesetzte Währung(en): EUR

- | | | |
|-----------|--|---|
| 4 | Gesamtnominalbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| | (i) Serie: | |
| | (ii) Tranche: | |
| 5 | Emissionspreis: | Anfänglich 100 Prozent des Nominalbetrages zuzüglich 1,00 Prozent Ausgabeaufschlag, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegt. |
| 6 | (i) Festgelegte Stückelung: | EUR 1.000,- |
| | (ii) Rechnungsbetrag: | Festgelegte Stückelung |
| 7 | (i) Ausgabebetag: | 21.09.2009 |
| | (ii) Zinsbeginnstag: | Ausgabebetag |
| 8 | Tilgungstag: | 20.03.2015 („Vereinbarter Tilgungstag“), vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung im Falle eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzunternehmens. |
| 9 | Basis für die Zinsen: | 4,90 % p.a. Fester Zinssatz
Details siehe 15
Kreditgebundene Verzinsung
Details siehe 18 |
| 10 | Tilgungs-/Zahlungsbasis: | Rückzahlung zum Nennbetrag, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung im Falle eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzunternehmens. |
| 11 | Änderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis: | Nicht anwendbar |
| 12 | Wahlrechte: | Nicht anwendbar |
| 13 | (i) Rang der Schuldverschreibungen: | Nicht-nachrangig |
| | (ii) Datum des Genehmigungsbeschlusses für die Begebung der Schuldverschreibungen: | gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 18.11.2008 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2008 |
| 14 | Vertriebsmethode: | nicht syndiziert |

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

- | | | |
|-----------|--|---|
| 15 | Bestimmungen für feste Verzinsung | Anwendbar |
| | (i) Zinssatz / Zinssätze: | 4,90 Prozent per annum, zahlbar jährlich im Nachhinein.

Sollte, wie von der Emittentin festgestellt, in Bezug auf das Referenzunternehmen ein Kreditereignis zwischen dem Ausgabebetag und dem Kreditereignisenddatum (inklusive) eingetreten sein und hat die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich Zugängliche Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht, so werden nur anteilige Zinsen auf die |

	Schuldverschreibungen für den Zeitraum zwischen dem vorangegangenen Zinszahlungstag bzw. dem Zinsbeginnstag und dem Kreditereignisfeststellungstag bezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses.
(ii) Zinszahlungstag(e):	20.03. eines jeden Jahres, erstmals am 20.03.2011 (lange erste Zinsperiode), angepasst in Übereinstimmung mit Following Business Day Convention.
(iii) Festzinssatzbetr(ag)(äge):	Nicht anwendbar
(iv) Bruchteilbetr(ag)(äge):	Nicht anwendbar
(v) Zinstagequotient:	30/360
(vi) Zinsfestlegungstag(e):	Nicht anwendbar
(vii) Andere Bedingungen, die sich auf die Methode der Zinsberechnung für Festverzinsliche Schuldverschreibungen beziehen:	Nicht anwendbar
16 Bestimmungen für variable Verzinsung	Nicht anwendbar
17 Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar
18 Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung	Schuldverschreibungen mit kreditgebundener Verzinsung. Die Verzinsung endet mit Eintritt eines Kreditereignisses.
(i) Index / Formel / Basiswertaktie(n) / Basiswertfond(s) / Kreditereignis / Basiswert-Rohstoff / andere Variable:	Sollte, wie von der Emittentin festgestellt, in Bezug auf das Referenzunternehmen ein Kreditereignis zwischen dem Ausgabetag und dem Kreditereignisenddatum (inklusive) eingetreten sein und hat die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich Zugängliche Informations- Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht, so werden nur anteilige Zinsen auf die Schuldverschreibungen für den Zeitraum zwischen dem vorangegangenen Zinszahlungstag bzw. dem Zinsbeginnstag und dem Feststellungstag hinsichtlich des Kreditereignis bezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses.
(ii) Stelle für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist:	Erste Group Bank AG
(iii) Bestimmungen für die	Nicht anwendbar

Festsetzung des Kupons,
wenn dieser durch
Bezugnahme auf einen Index
und/oder eine Formel
und/oder eine andere Variable
berechnet wird:

- | | | |
|-----------|---|-----------------------------------|
| (iv) | Zinsfestlegungstag : | Siehe 15 |
| (v) | Bestimmungen über die
Festsetzung des Kupons,
wenn die Berechnung durch
Bezugnahme auf einen Index
und/oder eine Formel
und/oder eine andere Variable
unmöglich oder unpraktikabel
ist oder auf andere Weise
beeinträchtigt wird: | Siehe 22 |
| (vi) | Zins- oder
Berechnungsperiode(n): | Siehe 15 |
| (vii) | Zinszahlungstage: | Siehe 15 |
| (viii) | Business Day Convention: | Following Business Day Convention |
| (ix) | Geschäftszentren: | TARGET, London |
| (x) | Minimalzinssatz/-zinsbetrag: | Nicht anwendbar |
| (xi) | Maximalzinssatz/-zinsbetrag: | Nicht anwendbar |
| (xii) | Zinstagequotient: | Siehe 15 |
| 19 | Doppelwährungs-
Schuldverschreibungen | Nicht anwendbar |

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG.

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 20 | Wahlrecht der Emittentin | Nicht anwendbar |
| 21 | Wahlrecht der Gläubiger | Nicht anwendbar |
| 22 | Endgültiger Tilgungsbetrag jeder
Schuldverschreibung | |

In Fällen, in denen der Endgültige Tilgungsbetrag indexgebunden oder anders variabel-gebunden ist:	Anwendbar
--	-----------

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--|
| (i) | Index / Formel / andere
Variable: | Rückzahlung zu 100% des Nominalbetrages,
außer ein Kreditereignis hinsichtlich des
Referenzunternehmens ist zwischen dem
Ausgabetag und dem Kreditereignisenddatum
(inklusive) eingetreten und die Emittentin hat
eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine
Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung
innerhalb des Mitteilungszeitraums
veröffentlicht. |
|-----|--------------------------------------|--|

In diesem Fall kommen folgende Regelungen
zur Anwendung:

- 1) Die Emittentin wird von ihrer Pflicht, die
Schuldverschreibungen am Tilgungstag zum
Nominalbetrag zurückzuzahlen, frei. Der
Anspruch auf Rückzahlung des
Nominalbetrages lebt auch nicht dadurch
wieder auf, dass die Umstände, die ein

Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

2) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 1) von ihrer Pflicht zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nominalbetrag frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Nominalbetrag einer Schuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Bedingungen Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, zu übereignen („Andienung“).

3) Die Andienung der Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nominalbetrag einer Schuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

4) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, Lieferbare Verbindlichkeiten an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Schuldverschreibungen, zu liefern.

Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelkunden für die jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Anleihegläubiger erfolgt durch Sammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Verwahrers. Die Emittentin wird durch die Lieferung der jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeiten an den Verwahrer oder dessen Order sowie gegebenenfalls durch Lieferung eines Ausgleichsbetrages von ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

5) Hat die Emittentin in der Andienungsmitteilung erklärt, Lieferbare Verbindlichkeiten andienen zu wollen, und hat sie die Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht spätestens am Andienungstermin ganz oder teilweise an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger geliefert, stellt eine solche Nichtlieferung keinen Kündigungsgrund gemäß Bestimmung 10 für die Anleihegläubiger dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegt, eine Lieferung der in einer

Andienungsmitteilung genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten an den Verwahrer nach Maßgabe von Absatz 2) vollständig oder teilweise am Andienungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin

(i) die in der Andienungsmitteilung benannten Lieferbaren Verbindlichkeiten an den Verwahrer, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum entsprechenden Andienungstermin liefern und

(ii) in angemessener Form die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß Bestimmung 14 dieser Anleihebedingungen veröffentlichen und

(iii) sobald es möglich ist, die in dieser Andienungsmitteilung genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.

(b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der Andienungsmitteilung genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht bis zum 30. Bankarbeitstag nach dem planmäßigen Andienungstermin („Letzter Zulässiger Andienungstag“) an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise geliefert werden (die „Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten“), so hat die Emittentin für die Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten einen Ersatzbetrag am Ersatzbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen.

In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesen Bedingungen ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung eines Ersatzbetrags folgende Bedeutung:

Ersatzbetrag bezeichnet den Nominalbetrag jeder Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit multipliziert mit dem Marktwert der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz;

Ersatzbetragzahlungstermin bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag;

Referenzverbindlichkeit bezeichnet jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit;

Bewertungstag bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

Quotierungsbetrag bezeichnet in Bezug auf

jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit zugeordneten ausstehenden Kapitalbetrag entspricht (oder, in dem Fall, dass dieser Kapitalbetrag nicht in Euro denominiert ist, den betreffenden Betrag in Euro, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

(c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (a) fallenden Umstandes, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Lieferbaren Verbindlichkeit an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise am Andienungstermin nicht erfolgt, hat die Emittentin 5 weitere Bankarbeitstage Zeit, um ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für die Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten einen nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden Ersatzbetrag am Ersatzbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen.

Für Begriffsbestimmungen und Definitionen der in diesem und den vorangehenden Absätzen verwendeten Begriffe siehe Anhang 1.

- | | | |
|-------|--|-------------------------|
| (ii) | Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist (wenn nicht die Stelle): | Erste Group Bank AG |
| (iii) | Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder andere Variable berechnet wird: | Einzelheiten siehe oben |
| (iv) | Feststellungstag(e): | Einzelheiten siehe oben |
| (v) | Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder Basiswertaktie(n) und/oder Basiswertfond(s) und/oder Kreditereignis(se) und/oder Basiswert-Rohstoff und/oder | Einzelheiten siehe oben |

andere Variable unmöglich
oder unpraktikabel ist oder
auf andere Weise
beeinträchtigt wird:

- | | | |
|-----------|---|-------------------------------------|
| (vi) | Zahlungstag: | Einzelheiten siehe oben |
| (vii) | Minimaler Endgültiger
Tilgungsbetrag: | Nicht anwendbar |
| (viii) | Maximaler Endgültiger
Tilgungsbetrag: | Nicht anwendbar |
| 23 | Tilgung von Reverse Convertible
Schuldverschreibungen
(Aktienanleihen, Fondsanleihen,
Warenanleihen, Währungsanleihen,
Futureanleihen) | Nicht anwendbar |
| 24 | Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer
Schuldverschreibung, der bei Tilgung
aus steuerlichen Gründen oder bei
Verzug oder bei anderer vorzeitiger
Tilgung zahlbar ist, und/oder die
Methode zur Berechnung desselben
(wenn erforderlich oder wenn anders
als in den Bedingungen vorgesehen): | Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen. |

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----------|---|--|
| 25 | Form der Schuldverschreibungen: | Schuldverschreibungen, die österreichischem
Recht unterliegen:

Inhaberschuldverschreibungen:

Vorläufige Sammelurkunde, die in eine
Endgültige Sammelurkunde getauscht werden
kann, welche nicht in effektive Stücke
umtauschbar ist. |
| 26 | “New Global Note”: | Nein |
| 27 | Finanzzentr(um)(en) oder andere
besondere Bestimmungen betreffend
Zahlungstage: | TARGET, London |
| 28 | Talonscheine für zukünftige
Kuponscheine
oder Ratenscheine, welche
Einzelkunden angeschlossen sind
(und Zeitpunkte, an denen die
Talonscheine abreifen) | Nein |
| 29 | Einzelheiten in Bezug auf
Teileingezahlte
Schuldverschreibungen: Betrag jeder
Zahlung auf den Ausgabepreis und
Zeitpunkt, an dem eine Zahlung
erfolgen muss und die Folgen (wenn
es solche gibt) eines
Zahlungsversäumnisses,
einschließlich des Rechts der | Nicht anwendbar |

Emittentin, die
Schuldverschreibungen und die
fälligen Zinsen bei verspäteter
Zahlung verfallen zu lassen:

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 30 | Einzelheiten betreffend
Ratenschuldverschreibungen: Betrag
jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem
jede Zahlung erfolgen muss: | Nicht anwendbar |
| 31 | Bestimmungen über die Änderung der
Stückelung, der Währung, einer
Konvention | Nicht anwendbar |
| 32 | Zusammenführungs-
(Konsolidierungs-) bestimmungen: | Nicht anwendbar |
| 33 | Andere Endgültige Bedingungen: | Nicht anwendbar |

VERTRIEB

- | | | |
|-----------|--|--|
| 34 | (i) Wenn syndiziert, die Namen
und Adressen der Manager
und
Übernahmeverpflichtungen: | Nicht anwendbar |
| | (ii) Datum des
Übernahmevertrages: | Nicht anwendbar |
| | (iii) Stabilisierungsmanager: | Nicht anwendbar |
| 35 | Wenn nicht-syndiziert, Name und
Adresse des Händlers: | Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien |
| 36 | Gesamtkommissionen und Gebühren: | Nicht anwendbar |
| 37 | US Verkaufsbeschränkungen: | TEFRA D |
| 38 | Nicht ausgenommenes Angebot: | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf
von den Managern gemacht werden ab dem
01.09.2009. Siehe auch Punkt 11 von Teil B
unten. |
| 39 | Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: | Nicht anwendbar |
| 40 | Gerichtsstand und anwendbares
Recht: | Österreichisch |
| 41 | Verbindliche Sprache: | Deutsch |
| 42 | Inländische oder Internationale
Schuldverschreibungen: | Inländische |

Zweck der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem €30.000.000.000 Debt Issuance Programme der Erste Group Bank AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erhalten.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

Durch:

Durch:

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Börsenotierung: Wien, Regulierter Freiverkehr
- (ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG im Regulierten Freiverkehr soll von der Emittentin gestellt werden.

2. RATINGS

- Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen haben generell folgende Ratings:
- S&P:
Long term: A
Short term A-1
- Moody's:
Senior Unsecured: Aa3
ST Bank Deposit Rating: P-1
Subordinated : A1
- Fitch:
Long term: A
Short term: F1

3. NOTIFIZIERUNG

Die Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg) hat der Finanzmarktaufsicht (FMA - Austria), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB – Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA – Malta), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Polish Securities and Exchange Commission (KPWIG - Warszawa), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar
- (iii) Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe der Rendite: 4,74 % p.a.

Berechnet auf der Basis 30/360 am Ausgabebetrag auf Basis des Ausgabepreises. Es ist keine Angabe zukünftiger Rendite. Im Falle eines Kreditereignisses kann die Rendite auch unter 4,74 % p.a. liegen.

7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE

Nicht anwendbar

8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene oder rohstoffgebundene, futuregebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / FUTURE KONTRAKT / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND

Kreditgebundene Schuldverschreibungen basieren auf dem Kreditrisiko der **OMV AG**. Im Falle des Eintrittes eines Kreditereignisses, wie in Anhang 1 näher beschrieben, kommt es zu einer vorzeitigen Tilgung dieser Schuldverschreibungen und die Emittentin wird die Tilgung anstatt zum Nominalwert, durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten des vom Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens vornehmen.

In der Regel wird der Marktwert der gelieferten Verbindlichkeiten nach einem Kreditereignis unter ihrem Nominalwert liegen, daher wird in der Regel eine Tilgung zu einem Gegenwert kleiner als dem Nominalbetrag der Schuldverschreibungen erfolgen. Ebenso wird die Verkaufsmöglichkeit solcher gelieferten Verbindlichkeiten in einem solchen Ausfallsszenario hinsichtlich der OMV AG in der Regel schwierig sein und etwaige weitere Abschläge auf den Wert infolge mangelnder Liquidität die Folge sein. Darüber hinaus werden für die Zinsperiode, in der sich das Kreditereignis ereignet, nur noch aliquote Zinsen bis zum Feststellungstag hinsichtlich des Kreditereignisses an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausbezahlt. Die Schuldverschreibungen werden mit Eintritt des Kreditereignisses vorzeitig getilgt, es erfolgen also keine weiteren Zinszahlungen mehr.

Der OMV-Konzern ist das größte börsennotierte Industrieunternehmen Österreichs. Durch den Kauf der rumänischen Petrom wurde OMV zugleich einer der führenden Erdöl- und Erdgaskonzerne in Mittel- und Osteuropa. Der Konzern verfügt in dieser Region über ein effizientes Öl- und Erdgasversorgungssystem sowie über ein umfassendes Tankstellennetz. Hinzu kommen weltweite Explorations- und Produktionsaktivitäten. Für den internationalen Markt produziert OMV darüber hinaus Melamin und Geotextilien sowie für den mittel- und osteuropäischen Raum Düngemittel. Das operative Geschäft untergliedert sich in die vier Segmente Exploration & Produktion (E&P), Raffinerien und Marketing inkl. Petrochemie (R&M), Gas und Power (G&P), Konzernbereich und Sonstiges (Kb&S). Weitere Details zum Unternehmen unter www.omv.at.

Informationen und Risikoeinschätzung hinsichtlich des Referenzunternehmens sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börse, an denen die Referenzverbindlichkeit notiert, zu entnehmen.

9. Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

Nicht anwendbar

10. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) ISIN Code: AT000B003405
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
- (iii) Clearing System(e)
- a) für Internationale Schuldverschreibungen: Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme
- b) für Inländische Schuldverschreibungen: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
- (iv) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung
- (v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n): Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien
- (vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden): Nicht anwendbar
- (vii) Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden: Nein

11. Bedingungen des Angebotes

- (i) Angebotspreis: Siehe Teil A/Punkt 5
- (ii) Bedingungen des Angebotes: Nicht anwendbar
- (iii) Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragstellungsverfahrens: Nicht anwendbar
- (iv) Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen: Nicht anwendbar
- (v) Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
- (vi) Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: Nicht anwendbar
- (vii) Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind: Nicht anwendbar
- (viii) Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten : Nicht anwendbar
- (ix) Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten: Nicht anwendbar

werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden:

- (x) Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist: Nicht anwendbar
- (xi) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: 1,00 % Ausgabeaufschlag
- (xii) Name(n) und Adresse(n) zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt: Nicht anwendbar

ANHANG 1

Andienungsbetrag bezeichnet den ausstehenden Nominalbetrag einer Lieferbaren Verbindlichkeit oder den kumulierten Nominalbetrag mehrerer Lieferbarer Verbindlichkeiten am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), welcher dem Nominalbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Sind die jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht in Euro denominiert, ist der Euro-Gegenwert zum Euro-Fixing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-Fixing wird, als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs derzeit auf der Reuters Seite „EURFIX/1“ um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Bankarbeitstag kein solches Euro-Fixing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht unter einer Lieferbaren Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Nominalbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.

Andienungsmitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Insoweit die Emittentin die Andienung Lieferbarer Verbindlichkeiten beabsichtigt, muss die Mitteilung eine genaue Beschreibung des Typs der Lieferbaren Verbindlichkeiten enthalten, welche die Emittentin den Anleihegläubigern andienen wird, einschließlich des ausstehenden Gesamtnominalbetrags dieser Lieferbaren Verbindlichkeiten. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach dem Kreditereignisfeststellungstag gemäß Bedingung 14 zu veröffentlichen.

Andienungstermin ist der 10. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung einer Andienungsmitteilung.

Anleihe ist jede Verbindlichkeit, die zur Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder" gehört und die die Form einer Anleihe, einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von Schuldtiteln, die aufgrund von Darlehen übertragen werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels hat oder dadurch bezeugt wird.

Ausgleichsbetrag bezeichnet die positive Differenz, ausgedrückt in Euro, zwischen dem Nominalbetrag einer Teilschuldverschreibung und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

Ausgleichsbetragszahlungstermin entspricht dem Andienungstermin.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken in London und das TARGET System geöffnet sind.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin

Beste Verfügbare Informationen bezeichnet in Bezug auf das Referenzunternehmen

(a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die vom Referenzunternehmen ihrer obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die vom Referenzunternehmen ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die vom Referenzunternehmen ihrer obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die vom

Referenzunternehmen ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder

(b) für den Fall, dass das Referenzunternehmen keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder keine Informationen seinen jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung stellen muss, Informationen, die nach Ansicht der Emittentin geeignete und für sie verfügbare öffentlich zugängliche Informationen sind, um die Emittentin in die Lage zu versetzen, Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Beste Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Andienungsmitteilung.

Darlehen ist jede Verbindlichkeit, die zur Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder" gehört und durch eine Vereinbarung über ein Darlehen mit fester Laufzeit, ein revolvinges Darlehen oder eine vergleichbare Darlehensvereinbarung dokumentiert ist.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere bezeichnet in Bezug auf das Referenzunternehmen:

(a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;

(b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;

Ersatz-Referenzverbindlichkeit bezeichnet eine an die Stelle einer Referenzverbindlichkeit tretende Verbindlichkeit des Referenzunternehmens, die von der Emittentin bestimmt werden kann, sofern eine Referenzverbindlichkeit vor dem Kreditereignisenddatum der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

(a) die unter der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Kreditereignisenddatum der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder

(b) die maßgebliche Referenzverbindlichkeit vor dem Kreditereignisenddatum eine Qualifizierte Garantie des Referenzunternehmens ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses entfällt, oder

(c) das Referenzunternehmen vor dem Kreditereignisenddatum der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das mit der Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verbindlichkeit des Referenzunternehmens (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit

zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß Bedingung 14 zu veröffentlichen.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitglieder der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Gewichtete Durchschnittsquotierung bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag einer Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als 20% des Quotierungsbetrages ist.

Händler bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der eine Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Insolvenz: Insolvenz liegt in Bezug auf das Referenzunternehmen vor, wenn

(a) ein Referenzunternehmen aufgelöst wird (ausgenommen eine Auflösung aufgrund einer Konsolidierung, eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung);

(b) ein Referenzunternehmen insolvent oder zahlungsunfähig wird, seine Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlt oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren oder Antrag eingesteht, nicht in der Lage zu sein, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen;

(c) ein Referenzunternehmen mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger die Übertragung seines gesamten Vermögens, eine allgemeine Schuldenregelung oder einen Gesamtvergleich vereinbart;

(d) von einem Referenzunternehmen oder gegen einen Referenzunternehmen ein Verfahren eingeleitet wird, das auf die Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder einen anderen Rechtsschutz unter einem Insolvenz- oder Konkursgesetz oder einem ähnlichen, die Rechte von Gläubigern betreffenden Gesetz abzielt, oder wenn ein Antrag auf Abwicklung oder Auflösung des Referenzunternehmens gestellt wird und wenn in den vorgenannten Fällen das Verfahren oder der Antrag (i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder einem Beschluss über die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens oder einer Anordnung über die Abwicklung oder Auflösung des Referenzunternehmens führt, oder (ii) nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, ausgesetzt oder eingestellt wird;

(e) ein Referenzunternehmen einen Beschluss über seine Abwicklung, amtliche Verwaltung oder Auflösung (ausgenommen aufgrund einer Konsolidierung, eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung) fasst;

(f) ein Referenzunternehmen die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Vermögensverwalters, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit ähnlicher Funktion für sich, sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;

(g) eine besicherte Partei das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Referenzunternehmens in Besitz nimmt oder in Bezug auf das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Referenzunternehmens eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder erwirkt wird, und innerhalb von dreißig Kalendertagen nach einem solchen Ereignis die besicherte Partei das betreffende Vermögen weiterhin in Besitz hält bzw. ein solches Verfahren nicht abgewiesen, aufgegeben, ausgesetzt oder eingestellt wurde; oder

(h) ein Referenzunternehmen ein Ereignis veranlasst oder von einem solchen Ereignis betroffen ist, das nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den unter (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis bezeichnet:

in Bezug auf das Referenzunternehmen: **Insolvenz, Nichtzahlung oder Restrukturierung.**

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzunternehmens eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit einzugehen;
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verbindlichkeit;
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint;
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignisenddatum bezeichnet jenen Kalendertag, welcher 2 Bankarbeitstage vor dem Vereinbarten Tilgungstag liegt.

Kreditereignisfeststellungstag bezeichnet in Bezug auf den Eintritt eines Kreditereignisses, den ersten Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung und, falls anwendbar, die Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung veröffentlicht werden.

Kreditereignis-Mitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß Bedingung 14 zu veröffentlichen.

Lieferbare Verbindlichkeit

(1) Lieferbare Verbindlichkeit bezeichnet a) jede Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit sowie b) jede auch zukünftige oder bedingte Verbindlichkeit des Referenzunternehmens (entweder unmittelbar oder in Form einer Zulässigen Garantie), die auf die Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Anleihen oder Darlehen gerichtet ist und die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Verbindlichkeit steht im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit der Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit, ist entweder in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Japans, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert, ist ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen übertragbar, hat eine Höchstlaufzeit von nicht mehr als 30 Jahren und ist kein Inhaberpapier. Der unter der Verbindlichkeit zu zahlende Betrag darf nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden.

(2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Verbindlichkeit ist nicht dadurch ausgeschlossen,

(a) dass die Lieferbare Verbindlichkeit des Referenzunternehmens eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Verbindlichkeit zu wandeln oder umzutauschen oder vom Referenzunternehmen zu verlangen, die Lieferbare Verbindlichkeit zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das Referenzunternehmen von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der maßgeblichen Andienungsmitteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder

(b) dass die Lieferbare Verbindlichkeit des Referenzunternehmens eine Zuwachsanleihe ist

(3) Falls die Emittentin eine Andienung von Lieferbaren Verbindlichkeiten in Form von Wandelanleihen, Umtauschanleihen oder Zuwachsenanleihen vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf diese Lieferbaren Verbindlichkeiten abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen die folgenden Regelungen:

(a) In Bezug auf eine Zuwachsenanleihe des Referenzunternehmens bezeichnet „*ausstehender Nominalbetrag*“ den Zugewachsenen Betrag.

(b) In Bezug auf eine Umtauschanleihe des Referenzunternehmens, die keine Zuwachsenanleihe ist, schließt „*ausstehender Nominalbetrag*“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

(c) Sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsenanleihe des Referenzunternehmens eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

(4) Modifizierte Fälligkeitsbegrenzung im Falle von Restrukturierung:

(a) Ist Restrukturierung das einzige Kreditereignis in einer von der Emittentin gelieferten Kreditereignis-Mitteilung, dann kann eine Lieferbare Verbindlichkeit in der Andienungsmitteilung nur festgelegt werden, wenn sie (i) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) einen Endfälligkeitstag hat, der nicht nach dem Modifizierten Fälligkeitsbegrenzungstag liegt.

(b) „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ ist eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder als Wertpapier übertragbar oder, falls es sich nicht um ein Wertpapier handelt, an alle Begrenzt Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei übertragbar ist. Eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit liegt im letzteren Falle auch ungeachtet des Erfordernisses der Zustimmung des Referenzunternehmens, eines Garanten oder eines Beauftragten einer solchen Lieferbaren Verbindlichkeit (oder des Erfordernisses der Zustimmung des relevanten Schuldners, falls ein Referenzunternehmen Garant einer solchen Lieferbaren Verbindlichkeit ist) vor, wenn diese Zustimmung nach den Bestimmungen der Lieferbaren Verbindlichkeit nicht grundlos verzögert oder versagt werden darf. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit vorliegen, richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeit am Liefertrag und allen mit der Übertragung im Zusammenhang stehenden Dokumente, die die Emittentin erhalten hat.

Unterliegt die Übertragung der Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit einem Zustimmungsvorbehalt, dann soll die Emittentin die Anleihegläubiger unverzüglich informieren, wenn diese Zustimmung verweigert oder bis zum Andienungstag nicht erhalten wurde (unabhängig von einer Begründung) und die Bestimmungen von Punkt 22 Abs 5 a) und b) kommen zur Anwendung.

(c) „Modifizierter Fälligkeitsbegrenzungstag“ ist der spätere Tag von (i) Tilgungstag und (ii) 60 Monaten nach dem Restrukturierungstag im Falle eines Restrukturierten Wertpapiers oder Darlehens oder 30 Monate nach dem Restrukturierungstag im Falle von allen anderen Lieferbaren Verbindlichkeiten.

(d) „Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger“ meint jede Bank, Finanzinstitut oder andere juristische Person, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang Kredite, Wertpapiere oder andere Finanzanlagen ausreicht, begibt oder handelt oder in diesen anlegt, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Marktwert entspricht in Bezug auf die maßgebliche Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit am Bewertungstag folgendem Wert:

(a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei man die höchsten und niedrigsten Werte herausstreicht (und, sollten mehrere Vollquotierungen denselben höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);

(b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und, sofern mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert hat, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);

(c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;

(d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;

(e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und

(f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Mindestquotierungsbetrag bezeichnet entweder:

(a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit) oder

(b) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Kreditereignisdatum (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis bezeichnet in Bezug auf das Referenzunternehmen eine Fusion, Spaltung (entweder durch freiwilligen Tausch von Verbindlichkeiten oder in anderer Art und Weise), Zusammenlegung, Verschmelzung, Übertragung oder ein anderes ähnliches Ereignis, das das Referenzunternehmen betrifft, unabhängig davon, ob kraft Gesetz oder gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Nachfolgeunternehmen in Bezug auf das Referenzunternehmen ist oder sind der oder die Rechtsnachfolger, wie nachstehend bestimmt:

(a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen;

(b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim Referenzunternehmen, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen;

(c) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehr als ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim Referenzunternehmen, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen;

(d) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehr als ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und verbleiben

gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim Referenzunternehmen, so sind diese Rechtsnachfolger sowie das Referenzunternehmen jeweils Nachfolgeunternehmen;

(e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Anleihen und Krediten des Referenzunternehmens, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und das Referenzunternehmen besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen;

(f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Anleihen und Krediten des Referenzunternehmens, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und das Referenzunternehmen hört auf zu existieren, so ist der Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Anleihen und Kredite des Referenzunternehmens geworden ist, das alleinige Nachfolgeunternehmen oder, wenn auf zwei oder mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Anleihen und Krediten des Referenzunternehmens entfällt, dann gilt derjenige Rechtsnachfolger als alleiniges Nachfolgeunternehmen, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (f) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt.

Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Beste Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß Bedingung 14 zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für das Referenzunternehmen bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachrangigkeit bezeichnet:

(a) in Bezug auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) des Referenzunternehmens, eine vertragliche, treuhändische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

(i) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) des Referenzunternehmens Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder

(ii) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange das Referenzunternehmen unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit in Bezug auf eine Verbindlichkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nichterfüllungsmindestbetrag ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verpflichtung zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Nichtzahlung: Eine Nichtzahlung liegt vor, wenn ein Referenzunternehmen nach Ablauf einer gegebenenfalls anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den

Beginn einer solchen Nachfrist) im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten Zahlungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsmindestbetrag entspricht, nicht bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Nichtleistung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten leistet.

Öffentlich Zugängliche Informationen sind

(a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die

(i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verpflichtung;

(ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von

(A) dem Referenzunternehmen oder

(B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verpflichtung;

(iii) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.; oder

(iv) Informationen bezogen auf das Referenzunternehmen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „*Insolvenz*“ genannten Verfahrens gegen bzw. durch das Referenzunternehmen.

(b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offen gelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit dem Referenzunternehmen oder einem mit dem Referenzunternehmen verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen welche durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.

(c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis

(i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder

(ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß Bedingung 14 zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquellen sind Börsen-Zeitung, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten in dem Land, in dem das Referenzunternehmen gegründet ist, und alle anderen international anerkannten Nachrichtenquellen, die veröffentlicht oder elektronisch verbreitet werden.

Qualifizierte Garantie ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung des Referenzunternehmens alle fälligen Beträge für eine, zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verbindlichkeit („Zugrundeliegende Verbindlichkeit“) eines Dritten, der diese Verpflichtung eingegangen ist, zu zahlen. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.

Quotierungsbetrag bezeichnet den Gesamtnominalbetrag dieser Schuldverschreibungen.

Quotierungsmethode bezeichnet die von Händlern gestellten Geldkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

Referenzunternehmen und Referenzverbindlichkeit:

Referenzunternehmen	Referenzverbindlichkeit	ISIN Referenzverbindlichkeit
OMV AG	OMV 6 1/4 04/07/14	XS0422624980

Regierungsbehörde bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte des Referenzunternehmens bzw. in der Rechtsordnung, in der das Referenzunternehmen gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzunternehmens unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem Referenzunternehmen und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt, auf Basis der Best Verfügbaren Informationen, den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten

übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

Restrukturierung bedeutet

(a) dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Nichterfüllungsmindestbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse in einer Form, die für alle Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeit bindend ist, eintritt oder zwischen dem Referenzunternehmen bzw. einer Regierungsbehörde und einer Anzahl von Gläubigern der jeweiligen Verbindlichkeit, die ausreicht, damit das Ereignis für alle Gläubiger bindend ist, vereinbart wird oder von einem Referenzunternehmen bzw. einer Regierungsbehörde in einer Form, die für alle Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeit bindend ist, bekanntgemacht (oder in anderer Weise verfügt) wird und ein solches Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit, die am Auszahlungstag oder dem Tag der Begebung oder Entstehung der Verbindlichkeit (je nachdem, welcher Tag später eintritt) gültig sind, nicht ausdrücklich vorgesehen ist:

- (i) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrages der vereinbarten auflaufenden Zinsen;
- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Tilgungsbetrages oder Aufgeldes;
- (iii) eine Verschiebung oder sonstiger Aufschub eines oder mehrerer Termine, an denen (A) Zinsen zu zahlen sind oder auflaufen oder (B) ein Tilgungsbetrag oder Aufgeld zu zahlen ist;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsreihenfolge, die eine Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit zur Folge hat; oder
- (v) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Tilgungszahlungen, sofern diese Änderung in eine Währung erfolgt, die keine Zulässige Währung ist.

Eine "**Zulässige Währung**" ist (1) das gesetzliche Zahlungsmittel eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, wenn die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder (2) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA von Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc. (bzw. einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa von Moody's Investors Service, Inc. (bzw. einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA von Fitch Ratings (bzw. einer Nachfolge-Ratingagentur) besitzt.

(b) Ungeachtet der Bestimmungen in vorstehendem Abschnitt (a) ist keines der folgenden Ereignisse eine Restrukturierung:

- (i) eine Zins- oder Tilgungszahlung in Euro auf eine Verbindlichkeit, die in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;
- (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntmachung eines der unter (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse aufgrund von verwaltungstechnischen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs vorgenommen werden; und
- (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntmachung eines der unter (a) (i) bis (v) genannten Ereignissen in Fällen, in denen das Ereignis weder direkt noch indirekt die Folge einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzunternehmens ist.

(c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „*Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern*“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle Zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das Referenzunternehmen Qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das Referenzunternehmen im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der Zugrunde liegenden Verpflichtung.

(d) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verpflichtung, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

Umtauschanleihe bezeichnet jedes Wertpapier des Referenzunternehmens, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeit oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Verbindlichkeit bezeichnet (a) jede – auch zukünftige oder bedingte – Verbindlichkeit eines Referenzunternehmens (entweder unmittelbar oder in Form einer Zulässigen Tochter-Garantie oder einer Zulässigen Garantie, die vom Referenzunternehmen abgegeben wird) im Rahmen der vereinbarten Verbindlichkeitskategorie und den jeweils zur Anwendung kommenden Verbindlichkeitsmerkmalen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des maßgeblichen Kreditereignisses noch vorliegen müssen, und (b) die Referenzverbindlichkeit.

- Die vereinbarte **Verbindlichkeitskategorie** ist „Aufgenommene Gelder“, das bedeutet: jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern, (i) einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (letter of credit) (ii) ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten.
- Es kommen keine spezifischen **Verbindlichkeitsmerkmale** zur Anwendung.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern bezeichnet eine Verbindlichkeit des Referenzunternehmens, die

(a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und

(b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von 66,66% der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.

Verbindlichkeitswährung bezeichnet die Währung, in der eine Verbindlichkeit denominated ist.

Verwahrer bezeichnet die Österreichische Kontrollbank AG, Wien, Republik Österreich, oder jede andere Verwahrstelle, welche für die Zwecke der Verwahrung der Sammelurkunde hinsichtlich einer Schuldverschreibung unter diesem Emissionsprogramm verwendet wird, oder ihre Rechtsnachfolger.

Vollquotierung bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag von einem Händler (soweit vernünftigerweise praktikabel) für den Betrag einer Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrages eingeholt wird.

Wandelanleihe bezeichnet jedes Wertpapier des Referenzunternehmens, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeit oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlungsmindestbetrag ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verpflichtung zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominated ist.

Zugewachsener Betrag bezeichnet einen Betrag, der

- (a) der Summe aus
 - (i) dem Erstaussgabepreis der Lieferbaren Verbindlichkeit und

(ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeit zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise) entspricht, abzüglich

(b) jeglicher von dem Referenzunternehmen darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeit den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke von (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstausgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsleihe und soll bestimmt werden mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe des Referenzunternehmens schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

Zulässige Garantie ist eine durch eine schriftliche Urkunde bezeugte Vereinbarung, in der sich das Referenzunternehmen unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine vergleichbare rechtliche Vereinbarung), alle im Rahmen einer Verbindlichkeit (die "**Zugrundeliegende Verbindlichkeit**") eines anderen Schuldners (der "**Zugrundeliegende Schuldner**"), die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses nicht gegenüber einer nicht nachrangigen Verbindlichkeit des Zugrundeliegenden Schuldners der Kategorie Aufgenommene Gelder Nachrangig ist (wobei die Bezugnahmen auf "Referenzunternehmen" in der Definition von "Nachrangigkeit" auf den Zugrundeliegenden Schuldner zu beziehen sind), fälligen Beträge zu zahlen. Keine Zulässigen Garantien sind Vereinbarungen (i) in Form von Bürgschaften (*surety bonds*), Ausfallversicherungen (*financial guarantee insurances*), Akkreditiven (*letters of credit*) oder vergleichbaren rechtlichen Vereinbarungen oder (ii) deren Bedingungen vorsehen, dass die Zahlungsverpflichtungen des Referenzunternehmens als Folge des Eintritts oder Nichteintritts irgendeines Ereignisses oder Umstandes (außer einer Zahlung) erfüllt, reduziert, anderweitig geändert oder abgetreten (außer kraft Gesetzes) werden können. Der wirtschaftliche Vorteil aus einer Zulässigen Garantie muss zusammen mit der Übertragung der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit übertragbar sein.

Zulässige Tochter-Garantie ist eine Zulässige Garantie, die von einem Referenzunternehmen für eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzunternehmens abgegeben wird.

Zuwachsleihe bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, Wandelanleihen und Umtauschanleihen des Referenzunternehmens), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstausgabepreises vorsieht (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstausgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind), die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

(a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder

(b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.